

## **Information zur Offenlegung nach Art 431 ff CRR**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 ist die Verordnung (EU) 575/2013 (CRR), Teil 8, Art. 431 bis 455 als Grundlage für die Veröffentlichungspflichten in Kraft.

Offen zu legen sind u.a. Informationen betreffend das Risikomanagement, die Kapitalausstattung sowie die einzelnen Risikoarten.

Nähere Anforderungen an den Inhalt der offen zu legenden Informationen, einschließlich der verwendeten Verfahren und Regelungen zur Erfüllung der Offenlegungspflicht, sind in der seit 31. März 2014 gültigen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, Artikel 4 beschrieben.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 CRR ist ein Institut, das ein Tochterunternehmen ist, nicht angehalten, die Anforderungen der Offenlegung des Teils 8 der CRR auf Einzelbasis einzuhalten. Entsprechend Art. 13 CRR obliegt es der Verantwortung des EU-Mutterinstituts, den Offenlegungspflichten nach Teil 8 CRR (Art. 431 ff CRR) auf Basis der konsolidierten Lage nachzukommen. Das EU-Mutterinstitut der Santander Consumer Bank im Sinne des Art 13 CRR ist die Santander Consumer Finance S.A., die somit auch die Offenlegungspflichten nach Art 431 ff CRR ausüben muss.

Die Offenlegung durch die Santander Consumer Bank, Wien, erfolgte daher letztmalig über das Ergebnis des Geschäftsjahres 2013. Seit dem Jahr 2014 erfolgt die Offenlegung durch den Konzern und kann über die Internet-Seite des Konzerns abgerufen werden:

www.santander.com ⇒ Shareholders and Investors ⇒ Financial and economic information ⇒ Pillar III disclosures report

<https://www.santander.com/en/shareholders-and-investors/financial-and-economic-information#pillar-iii-disclosures-report>